

Beschlussvorlage KT 0047/2021

Betreff: Änderung der Landkreisgrenze des Wartburgkreises

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	06.09.2021	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	07.09.2021	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Wartburgkreises stimmt der Änderung der Landkreisgrenzen gemäß § 58 Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.1994 BGBl. I S. 2187), zu.

Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens „Stausee Wangenheim“ (Az. 1-2-0592) wird zwischen der Gemarkung Tüngeda (Gemeinde Hörsselberg-Hainich) und den Gemarkungen Brüheim und Wangenheim (Gemeinde Nesselal) entsprechend der Anlage 1 die Kreisgrenzen annähernd flächengleich geändert. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

II. Begründung

Durch das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungs-bereich Gotha (TLBG Gotha) wird gemäß Beschluss vom 02.10.2009 das Flurbereini-gungsverfahrens Stausee Wangenheim (Az. 1-2-0592) gemäß § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) durchgeführt.

Im Rahmen dieses Flurbereinigungsverfahrens schlägt das zuständige TLBG Gotha vor, durch den Flurbereini-gungsplan die Grenzen zwischen dem Wartburgkreis (Gemeinde Hör-selberg-Heinich) und dem Landkreis Gotha (Gemeinde Nesselal) zu ändern.

Die aktuelle Territorialgrenze würde infolge der Neuordnung der Grundstücke viele Flurstü-cke des Neuen Bestandes zerteilen. Es ist daher zweckmäßig, die Kreisgrenze an den Ver-lauf neuer Flurstücksgrenzen bzw. an die örtlichen Gegebenheiten (Stausee, Bachläufe, Wege und Gräben) anzupassen. Die Änderung betrifft den Grenzverlauf zwischen den Ge-markungen Brüheim und Wangenheim im Landkreis Gotha und der Gemarkung Tüngeda im Wartburgkreis.

Auf der als Anlage 1 beigefügten Karte ist der Verlauf der jetzigen Kreisgrenze in schwarz und der geplante neue Grenzverlauf in Rot dargestellt. Die hinzukommenden Flächen und der Flächenabgang sind gelb bzw. blau gekennzeichnet (siehe auch Anlage 1).

Durch die vorgesehene Änderung der Gemeinde- und Kreisgrenzen entsteht der Gemeinde Hörsselberg-Hainich (dem Wartburgkreis) unter Berücksichtigung der anteiligen Neumes-sungsdifferenz ein Flächenverlust von ca. 8 m² und der Gemeinde Nesselal (dem Landkreis Gotha) ein Flächenzugewinn von ca. 8 m² (siehe Anlage 2, Flächenzusammenstellung).

Weiteres Vorgehen:

Gemäß § 58 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz wird die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde vom TLBG Flurbereinigungsgebiet Gotha rechtzeitig über die geplante Änderung der Gemeinde- und Kreisgrenze verständigt.

Der Flurbereinigungsplan ändert die Grenzen konstitutiv mit Wirkung des in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG genannten Stichtages. Gleichzeitig ersetzt er das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft durch das der aufnehmenden.

Anlagen

A1 Detailkarte

A2 Flächenzusammenstellung

A3 Beschluss der Gemeinde Hörselberg-Hainich

A4 Beschluss der Gemeinde Nesselthal

gez. i. V. Schilling, Erster Kreisbeigeordneter
Krebs, Landrat